

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1992

Geschäftszahl

87/08/0164

Rechtssatz

Die Versicherungspflicht eines über keine Sperrminorität verfügenden geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH ist zu verneinen:

- a) Entweder wegen des faktischen Beherrschungstatbestandes oder
- b) weil schon nach der vertraglich bedungenen Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses kein Dienstverhältnis iSd § 4 Abs 2 ASVG vorliegt.